

# Umsetzung der EU Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

## Strategische Umweltprüfung

### zum MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee gemäß § 45h WHG

- Zusammenfassende Erklärung nach § 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG
- Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVPG



Die  
Bundesregierung



## **Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)  
Strategische Umweltprüfung zum MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee gemäß § 45h WHG: Zusammenfassende Erklärung nach § 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVPG

Verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) am 30. März 2016.

## **Impressum**

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Referat WR I 5

Meeresumweltschutz, Internationales Recht des Schutzes der marinen Gewässer

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

V. i. S. d. P. Heike Imhoff, BMUB

# 1. Zusammenfassende Erklärung nach § 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG

## 1.1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG, MSRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmenprogramme zu erstellen, um den guten Umweltzustand ihrer Meeresgewässer bis 2020 zu erreichen oder zu erhalten. Diese Verpflichtung ist in § 45h Wasserhaushalts-gesetz (WHG) in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 14b in Verbindung mit Nr. 1.9 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Maßnahmenprogramm für die Nord- und Ostsee jeweils eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Die Küstenländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, das Bundesland Bremen und der Bund haben sich darauf verständigt, die Umsetzung der MSRL für das deutsche Küstenmeer und die AWZ in Nord- und Ostsee gemeinschaftlich durch den Bund/Länder-Ausschuss für Nord- und Ostsee (BLANO) durchzuführen. Beim BLANO als Träger der Maßnahmenplanung liegt auch das Verfahren für die Durchführung der SUP.

Parallel zur Entwicklung der Maßnahmenplanung hat der BLANO auf der Grundlage einer vorläufigen Vorschlagsliste für die erforderlichen neuen Maßnahmen zur Erreichung des guten Umweltzustands im Juli 2014 einen Untersuchungsrahmen für die strategische Umweltprüfung gemäß § 14f Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschlagen. Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie Umwelt- und Nutzerverbände waren vom 10. Juli bis 10. August 2014 eingeladen, schriftlich zum Untersuchungsrahmen Stellung zu nehmen. Hinweise zum Untersuchungsrahmen und auf zusätzliche Informationen wurden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens durch den Koordinierungsrat Meeresschutz am 13. Oktober 2014 berücksichtigt.

Ausgehend vom Untersuchungsrahmen wurde gemäß § 14g UVPG ein Umweltbericht als Grundlage für die SUP erarbeitet. Der Umweltbericht ist im Maßnahmenprogramm (Rahmentext) jeweils für Nord- und Ostsee integriert (s. Abschnitte II.3 und III.3). Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen negativen und positiven Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die Schutzgüter des UVPG. Der Umweltbericht wird bei der Entscheidung über das Maßnahmenprogramm berücksichtigt.

Die Umweltberichte für Nord- und Ostsee wurden gemäß § 14h-i UVPG i.V.m. § 45i WHG zusammen mit dem Maßnahmenprogramm bzw. als integraler Bestandteil des Letzteren am 31. März 2015 den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit auf [www.meeresschutz.info](http://www.meeresschutz.info) bekannt gegeben.

Mit Beginn der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Maßnahmenprogramm samt Umweltbericht und einer englischen Zusammenfassung Dänemark, den Niederlanden, Polen, Schweden und Großbritannien gemäß § 14j UVPG und Art. 10 Espoo SUP-Protokoll notifiziert. Die übrigen Vertragsstaaten von OSPAR und HELCOM wurden via Espoo Kontaktstellen informiert.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens (1. April bis 30. September 2015) hat der BLANO die eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 14k UVPG geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde bei der Fertigstellung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt (BMUB (2016a), BMUB (2016b)).

Zum Abschluss der SUP gehört nach § 14l Abs. 2 UVPG zur Bekanntgabe des Maßnahmenprogramms

- eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14g UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14h bis 14j UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
- eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVPG.

## 1.2 Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm

Die Aufstellung des Maßnahmenprogramms 2016-2021 ist der dritte und letzte Schritt im ersten Umsetzungszyklus der MSRL. Er baut auf die vorausgegangenen vorbereitenden Schritte der MSRL auf.

Im ersten Schritt hat der BLANO 2012 den Zustand seiner Meeresgewässer bewertet (BMUB (2012a), BMUB (2012b)), den als „gut“ erachteten Umweltzustand beschrieben (BMUB (2012c), BMUB (2012d)) und Umweltziele festgelegt, die erforderlich sind, um den guten Umweltzustand zu erreichen (BMUB (2012e), BMUB (2012f)). Im zweiten Schritt hat der BLANO 2014 Überwachungsprogramme zur fortlaufenden Bewertung des Zustands der Meeresgewässer und der Erreichung der Umweltziele aufgestellt (BMUB (2014)).

Die Umweltziele sind die Grundlage für die Erstellung des Maßnahmenprogramms. Sie beruhen auf den in der Anfangsbewertung ermittelten Hauptbelastungen und ihrer Auswirkungen und die Meeresumwelt und beschreiben die erforderlichen Managementziele, um von dem aktuellen Umweltzustand zu dem guten Umweltzustand zu kommen.

Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms wurde der vom Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitete und für den zweiten Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (2016-2021) fortgeschriebene und vom BLANO für die MSRL erweiterte standardisierte LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog einbezogen. Das Maßnahmenprogramm berücksichtigt ferner die Umweltziele bestehenden EU-Rechts sowie die im Rahmen der regionalen Meeresschutzübereinkommen für die Ostsee (Helsinki Übereinkommen) und den Nordostatlantik (OSPAR Übereinkommen) ermittelten Belastungen und ihre Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme und diesbezüglich vereinbarte Umweltziele und Maßnahmen.

Das Maßnahmenprogramm besteht aus einem Rahmentext mit der zusammenfassenden Maßnahmenplanung und dem Umweltbericht jeweils für Nord- und Ostsee, sowie aus Kennblättern, die u.a. die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen, ihre Erforderlichkeit und Wirksamkeit hinsichtlich der Schutzgüter des WHG sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG beschreiben und den zusammenfassenden Umweltbericht ergänzen.

Das so aufgestellte Maßnahmenprogramm war Gegenstand der SUP. Im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte (s.o. Abschnitt 1.1) konnte der Untersuchungsrahmen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen so angepasst werden, dass Erwägungen über Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG besser einbezogen werden konnten.

Das Maßnahmenprogramm ist auf die Verbesserung des Zustands der Schutzgüter „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ gerichtet und berücksichtigt die Ziele zum Schutz des „Menschen und der menschlichen Gesundheit“. Die Bewertung der

Auswirkungen des Programms auf diese Schutzgüter zeigt ausschließlich positive Auswirkungen.

Die Prüfung hat ferner ergeben, dass die einzelnen Maßnahmen keine oder ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG haben. Im Vordergrund stehen positive Auswirkungen auf Boden und Landschaft (beides terrestrisch), Luft sowie auf Kultur- und Sachgüter. Wechselwirkungen positiver Art zwischen den Schutzgütern werden für zahlreiche Maßnahmen erwartet. Das Maß der Auswirkungen hängt von der Konkretisierung der Maßnahmen im Rahmen ihrer Konkretisierung und Umsetzung ab.

Aufgrund der abstrakten Planungsebene und der noch ausstehenden Konkretisierung des Maßnahmenprogramms lassen sich die spezifischen Umweltwirkungen einzelner Maßnahmen vielfach erst im Genehmigungsverfahren ermitteln. Für mögliche Zielkonflikte sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zwischen der Wasserwirtschaft und anderen Behörden z.B. des Natur- und Denkmalschutzes abgestimmte Lösungen zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

### 1.3 Berücksichtigung des Umweltberichts, einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Entwurf des Maßnahmenprogramms einschließlich des Umweltberichts wurde den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, und der Öffentlichkeit im Rahmen des nationalen Beteiligungsverfahrens vom 1. April bis 30. September 2016 zur schriftlichen Stellungnahme bekannt gemacht (§ 45i WHG i.V.m. § 14i UVPG). Zugleich wurde den übrigen Anrainerstaaten von Nordostatlantik und Ostsee mit gleicher Frist im Rahmen der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung (§ 14j UVPG) die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Insgesamt gingen im Rahmen des nationalen Beteiligungsverfahrens 40 Stellungnahmen zum Maßnahmenprogramm von Privatpersonen, Wirtschafts- und Nutzerverbänden, Umweltverbänden und anderen Einrichtungen (z.B. Kommunalverbände, öffentliche Einrichtungen und Gewerkschaften) ein. Zur SUP gingen Stellungnahmen zur Berücksichtigung bei der Prüfung einzelner Maßnahmen hinsichtlich der in Raumordnungsplänen und -programmen festgelegten Ziele, der Ziele des Gesundheitsschutzes und den Belangen von Kultur- und Sachgütern ein.

Am grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahren nahm Schweden teil. Die Stellungnahmen bestätigen die Einschätzung des Umweltberichts. Es wurden keine negativen Auswirkungen auf die schwedischen Meeresgewässer festgestellt. Schweden informierte vorsorglich über laufende Forschungsprojekte. Die Bedeutung der fortgeführten regionalen Koordinierung und Kooperation im Rahmen von HELCOM und OSPAR wurden betont.

Der BLANO hat alle eingegangenen Stellungnahmen auf konkrete Forderungen geprüft. Dies führte in einigen Fällen zu Anpassungen des Maßnahmenprogramms. Die Auswertung des Beteiligungsverfahrens ist in einer Synopse der eingegangenen und bearbeiteten Stellungnahmen auf [www.meeresschutz.info/berichte-art13.html](http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html) veröffentlicht.

Der Entwurf des Maßnahmenprogramms wurde nach der Auslegung u.a. auf Grund der Einwendungen um ein Maßnahmenkennblatt zur Fischerei ergänzt. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hatte dies nicht zur Folge, weil auch diese Maßnahme ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Grundaussage des Umweltberichts, dass die Durchführung des Maßnahmenprogramms ausschließlich positiv auf die gesetzlichen Schutzgüter nach UVPG und Umweltschutzziele, v.a. in Bezug auf

Wasser, Tiere/Pflanzen/Biodiversität, terrestrische Böden, Landschaft, Luft, Kultur- und Sachgüter und menschliche Gesundheit, wirkt und auch grenzüberschreitend mit positiven Effekten gerechnet werden darf, bleibt bestehen. Eine abweichende Beurteilung im Umweltbericht war daher nicht erforderlich. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist somit im Rahmen der SUP aus umweltfachlicher und verfahrensrechtlicher Sicht nicht notwendig.

## 1.4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Im Rahmen der Erarbeitung von Vorschlägen für neue Maßnahmen wurde zumindest die Nullvariante und ggf. weitere Alternativen geprüft. Das Prüfungsergebnis ist für jede neue Maßnahme im entsprechenden Kennblatt dokumentiert. Die Umweltberichte für Nord- und Ostsee (II 3.6 und III 3.6) enthalten Zusammenfassungen.

Die Nullvariante wurde in Bezug auf alle Maßnahmen mit dem Argument verworfen, dass ansonsten die mit den Maßnahmen geplanten steuernden Effekte bzw. die hierfür gesetzten operativen Umweltziele gemäß § 45e WHG nicht erreicht werden können. Denn die einzelnen Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele nach § 45e WHG leisten.

Alternativen bestanden in ordnungsrechtlichen Anforderungen an Stelle von freiwilligen Vorgaben. Diese wurden verworfen, weil ordnungsrechtliche Vorgaben im konkreten Fall als nicht vermittelbar und kaum umsetzbar eingeschätzt wurden.

In anderen Fällen wurde ein Maßnahmenbündel beschlossen, das sich sowohl aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen als auch aus Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zusammensetzt. Ordnungsrecht wurde hier nicht als Alternative, sondern als Ergänzung bewertet.

Bei bestimmten Teilmaßnahmen, die auf internationale Kooperation abzielen, wurde ein nationalstaatliches Vorgehen als Alternative geprüft, im Ergebnis aber mit der Begründung verworfen, dass nationalstaatliche Maßnahmen weniger effektiv und zielführend sind.

In Bezug auf einige Maßnahmen ist festzustellen, dass sich mögliche Ausführungsalternativen der Maßnahmen erst im Rahmen ihrer Umsetzung u.a. durch Machbarkeitsstudien zeigen werden. Dies hat zur Folge, dass keine Planungsalternativen zu den im Programm vorgesehenen Maßnahmen bestehen.

## 2. Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVPG

Gemäß § 14m Abs. 1 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, zu überwachen. Zweck der Überwachung (des „Monitoring“) ist es u.a., frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Relevant für das Monitoring sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Monitoringmaßnahmen v.a. auf Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie (marine) Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter wird das Bund/Länder-Messprogramm (BLMP) genutzt. Dieses integriert das Monitoring gemäß MSRL (§ 45f WHG)

und das bestehende nationale und internationale Monitoring u.a. gemäß WRRL, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Gemeinsame Fischereipolitik und gemäß regionaler Meeresschutzübereinkommen (HELCOM, OSPAR, Trilaterale Wattenmeerzusammenarbeit). Das Monitoring wird von den Bundes- und Landesbehörden entsprechend ihrer Zuständigkeiten durchgeführt.

Mit dem BLMP steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines „guten“ Umweltzustands der Meeresgewässer in Bezug auf marine biologische Vielfalt, nicht-einheimische Arten, Zustand kommerzieller Fisch- und Schalentierbestände, Nahrungsnetz, Eutrophierung, Meeresgrund, hydrografischen Bedingungen, Schadstoffe, Schadstoffe in Lebensmitteln, Abfälle im Meer und Einleitung von Energie regelmäßig erfasst. Das Programm wird hierzu laufend an die Entwicklung der Indikatoren für die Zustandsbewertung fortgeschrieben.

Das Monitoring dient auch der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Nachsteuerung bei den Maßnahmen im Rahmen der periodischen Fortschreibung des MSRL-Maßnahmenprogramms. Das Monitoring erlaubt, auch neue Probleme zu erkennen und zu adressieren.

Eine Übersicht über die Parameter und Elemente des Monitoring nach BLMP mit Stand Oktober 2014 ergibt sich aus den Berichten Deutschlands gemäß Art. 11(3) MSRL: <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte-art11.html>.

## Literaturverzeichnis

BMUB (Hrsg.) (2012a). Anfangsbewertung der deutschen Nordsee nach Art. 8 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/Anfangsbewertung\\_Nordsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/Anfangsbewertung_Nordsee_120716.pdf)

BMUB (Hrsg.) (2012b). Anfangsbewertung der deutschen Ostsee nach Art. 8 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/Anfangsbewertung\\_Ostsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/Anfangsbewertung_Ostsee_120716.pdf)

BMUB (Hrsg.) (2012c). Beschreibung eines guten Umweltzustands für die deutsche Nordsee nach Artikel 9 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/GES\\_Nordsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/GES_Nordsee_120716.pdf)

BMUB (Hrsg.) (2012d). Beschreibung eines guten Umweltzustands für die deutsche Ostsee nach Artikel 9 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/GES\\_Ostsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/GES_Ostsee_120716.pdf)

BMUB (Hrsg.) (2012e). Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Nordsee nach Art. 10 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/Umweltziele\\_Nordsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/Umweltziele_Nordsee_120716.pdf)

BMUB (Hrsg.) (2012f). Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee nach Art. 10 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee, 13. Juli 2012. [http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl\\_files/meeresschutz/berichte/Umweltziele\\_Ostsee\\_120716.pdf](http://meeresschutz.info/berichte.html?file=tl_files/meeresschutz/berichte/Umweltziele_Ostsee_120716.pdf)

BMUB (Hrsg.) (2014). Überwachungsprogramme gemäß § 45 f Abs. 1 WHG zur Umsetzung von Art. 11 MSRL, 15. November 2014. <http://meeresschutz.info/berichte-art11.html>

BMUB (Hrsg.) (2016a). Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee, Bericht gemäß § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, 30. März 2016. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html>

BMUB (Hrsg.) (2016b). Synopse eingegangener Stellungnahmen. Öffentlichkeitsbeteiligung – Berichtsentwurf gemäß § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes: Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee, 30. März 2016. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.html>